

**Ordnung zur Erstattung des SemesterTicketbeitrages gem. § 1 der  
Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Fachhochschule  
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
vom 27.01.2004**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven – im folgenden *Hochschule bzw. FH OOW* genannt –, die aufgrund des SemesterTicketvertrages mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN), der Verkehrsregion Nahverkehr Ems - Jade (VEJ), der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Nahverkehr, Regionalbereich Niedersachsen/Bremen (DB AG) und der NordWestBahn GmbH (NWB) – im folgenden *Verkehrsunternehmen (VU)* genannt – oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen von der Verpflichtung zur Abnahme eines SemesterTickets ausgenommen sind, wird seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses (AStA) der Beitrag für das SemesterTicket gem. § 1 der Beitragsordnung (BO) auf einen begründeten Antrag hin erstattet. Über die Erstattung entscheidet das SemesterTicket Büro nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Studentinnen und Studenten der Hochschule kann aus gesundheitlichen Gründen der Beitrag für das SemesterTicket gem. § 1 der BO für jeweils ein Semester auf einen begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Studentinnen und Studenten der Hochschule kann wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen (§ 4 Kriterien der Ordnung) der Beitrag für das Semesterticket seitens des Semesterticket-Büros für jeweils ein Semester erlassen werden. Liegen die Voraussetzungen nach § 4 Kriterien der Ordnung nicht vor wird eine Sozialhärtekommission des örtlichen AStA einberufen.

(4) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des SemesterTickets ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrages. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studienganges, für den die Antragstellerin oder der Antragsteller eingeschrieben ist, an Veranstaltungsorten innerhalb des Gebietes, in dem das SemesterTicket gültig ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrages. Dies gilt auch für Erfüllung von Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit.

(5) Bei nicht einzuordnenden Fällen entscheidet der AStA. Wenn dieser mit einfacher Mehrheit nicht zu einer Einigung kommt, entscheidet als nächst höheres Organ das Studierendenparlament in einer ordentlichen Sitzung.

**§ 2 Zusammensetzung der Kommissionen**

(1) Die Sozialhärtekommission setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter des Referates BAföG & Soziales, des SemesterTicket Referates, des Vorsitzes sowie des Finanzreferates des jeweils betreffenden örtlichen AStA

(2) Die Gesundheitskommission setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter des Referates Chronisch Kranke & Behinderte oder dem Vorsitz sowie des SemesterTicket Referates.

(3) Die Kommissionen sind in ihren Entscheidungen gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

**§ 3 Das SemesterTicket Büro**

(1) Ein eigens für die Anträge am Standort Emden eingerichtetes Büro übernimmt zentral die Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge und entscheidet gemäß dieser Ordnung.

(2) Das SemesterTicket Büro ist dem AStA gegenüber rechenschaftspflichtig, der AStA dem SemesterTicket Büro gegenüber weisungsbefugt.

#### **§ 4 Erstattungskriterien**

- (1) Über die Änderung der Satzung und der damit verbundenen Regelungen entscheidet das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Vor einer Änderung sollen die Mitglieder der betreffenden Kommission, ggf. die Referentin oder der Referent für SemesterTicket sowie des SemesterTicket Büros angehört werden.
- (3) Die Abschaffung des SemesterTickets durch das Studentenparlament bedarf der Urabstimmung der Studierenden als Empfehlung. Das Ergebnis muss einstimmig aller gewählten stimmberechtigten Vertreter erfolgen.

#### **§ 5 Antrag auf Erstattung**

- (1) Einen Antrag auf Erstattung des Beitrages für das SemesterTicket kann jede Studentin oder Student der Hochschule stellen.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Der Antrag ist fristgerecht zu stellen. Er ist dann fristgerecht gestellt, wenn er für das Sommersemester bis zum 15.04., für das Wintersemester bis zum 15.10. und im Falle der Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten beim SemesterTicket Referenten oder dem SemesterTicket Büro eingegangen ist. Es gilt das Datum des Poststempels oder die Gegenzeichnung der Personen nach Satz 2.  
Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. In begründeten Fällen (insbesondere bei unvorhersehbarer Verringerung des Einkommens während des Semesters oder bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist durch z.B. eine verspätete Zulassung, Exmatrikulation, vorherigen Auslandsaufenthalt oder einem Krankenhausaufenthalt ist eine Überschreitung möglich.
- (4) Für unvollständige und/oder fehlerhafte Anträge gibt es eine Nachbesserungsfrist zur Vervollständigung und/oder Nachbesserung innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung. Der mögliche Erstattungs- oder Darlehensanspruch verfällt, wenn der Antrag nicht bis zum Fristablauf vervollständigt und/oder nachgebessert wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf diesen Sachverhalt schriftlich hinzuweisen.
- (5) Der vollständige Antrag umfasst folgende Bestandteile:

1. Einen Antrag, mit
  - (a) dem begründeten Antragsbegehren,
  - (b) Vorname, Name,
  - (c) Adresse,
  - (d) Bankverbindung
2. Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird,
3. den Nachweisen zur Antragsberechtigung gemäß den Erstattungskriterien,
4. Datum und Unterschrift.

Der Antrag ist grundsätzlich in der jeweils vorgegebenen Form einzureichen.

#### **§ 6 Bearbeitung der Anträge**

- (1) Die Anträge werden vom SemesterTicket Büro nach Eingang auf ihre Vollständigkeit überprüft, ggf. ist eine Nachbesserungsfrist gem. § 5 Abs. 4 zu setzen.
- (2) Sobald der Antrag vollständig vorliegt, wird er bearbeitet und entschieden.
- (3) In Fällen der Ablehnung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller über die Entscheidung zu ihrem oder seinem Antrag ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss den Hinweis enthalten, dass ein Widerspruch, der begründet werden muss beim SemesterTicket Büro innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann. Das SemesterTicket Büro leitet den Fall dann an das entsprechende Organ weiter.

(4) Der Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausfertigung, zuzuleiten. Ein Doppel des Bescheides ist mit Datum der Absendung zu versehen und den Antragsunterlagen beizufügen.

(5) In Fällen der Genehmigung ist innerhalb eines Monats eine Auszahlungsanweisung zu erstellen, frühestens jedoch im Antragssemester. Auszahlungen sollen dabei in Form von Sammelüberweisungen getätigt werden.

### **§ 7 Widerspruch**

(1) Gegen die Entscheidung des jeweils zuständigen Organs ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Dieser ist beim SemesterTicket Büro innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen und muss begründet werden.

(2) Hält das zuständige Organ den Widerspruch für zulässig und begründet, so hilft sie ihm ab. Andernfalls leitet es den Widerspruch zur weiteren Bearbeitung an den AStA weiter.

(3) Das SemesterTicket Büro prüft die eingehenden Widersprüche daraufhin, ob sie fristgerecht eingelegt wurden. Wenn dies nicht erfüllt ist, teilt sie dies derjenigen oder demjenigen mit, die oder der den Rechtsbehelf in Anspruch genommen hat. Ist der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt worden, verfällt der jeweilige Anspruch. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere § 32, findet Anwendung.

(4) Ist der Widerspruch fristgerecht und begründet eingelegt worden, kann der AStA gemäß dieser Ordnung und den Erstattungskriterien neu über den Antrag entscheiden oder ihn dem Studentenparlament übergeben. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist das Ergebnis und im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung die Begründung mitzuteilen und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen den AStA der FHOOW, vertreten durch die Sprecherin oder den Sprecher. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Ur- und Abschrift beigefügt werden.“

### **§ 8 Mitarbeitspflicht und Offenlegung**

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Mitarbeit und Wahrheit verpflichtet. Werden falsche Daten genannt, auch im Sinne der Unvollständigkeit, ist die Rücknahme des Bescheides berechtigt. Ist der Beitrag aufgrund falscher Aussagen erstattet worden, wird die Rückzahlung von der Studierendenschaft gefordert. Die Studierendenschaft behält sich weitere Schritte, insbesondere die Erstattung einer Strafanzeige, vor.

### **§ 9 Datenschutz**

(1) Die von den Antragstellerinnen und Antragsteller eingereichten Informationen unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kommission sowie alle weiteren mit den Daten dienstlich befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten gegenüber jedermann verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

(2) Die Akten und Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Akten und Unterlagen zu vernichten, soweit die Bescheide rechtskräftig sind.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Mitglieder der Kommissionen und des SemesterTicket Büros dürfen an der Bearbeitung und Entscheidung aus Befangenheitsgründen ihrerseits und aus Befangenheitsgründen auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers hin nicht an Bearbeitungen und Entscheidungen über Anträge mitwirken. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Antrages mitwirken.

(2) Die Mitglieder der Organe dürfen an der Bearbeitung ihres oder seines eigenen Antrages nicht mitwirken. In solchen Fällen müssen Mitglieder der Kommission den Antrag bearbeiten und entscheiden. Im Falle eines

Widerspruchverfahrens darf dann dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Widerspruches mitwirken.

(3) Diese Ordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Studentenparlament und ihrer rechtsaufsichtliche Prüfung durch die Hochschulleitung der FH OOW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der FH OOW in Kraft.

### **§ 11 Wirksamkeit der Bestimmung**

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### **Nachrichtlich:**

### **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** (Auszug)

#### **§ 32**

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

# **Kriterien der Ordnung zur Erstattung des SemesterTicketbeitrages gem. § 1 der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Studentinnen und Studenten, die

- nach dem Sozialgesetzbuch IX (Schwerbehindertengesetz) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel der VU nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können,
- an einer weiteren Hochschule, die mit den VU einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen haben, immatrikuliert sind,
- sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
- sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Praxissemester befinden,
- exmatrikuliert werden,

können sich ganz oder teilweise den SemesterTicketbeitrag gem. § 1 der Beitragsordnung (BO) auf Antrag hin erstatten lassen.

(2) Von der Erstattung des Semesterticketbeitrages sind Onlinestudierende, Gast- und Nebenhörer ausgenommen.

## **§ 2 Anerkannte Schwerbehinderte, Studentinnen und Studenten im Auslands- oder Beurlaubungssemester, Studentinnen und Studenten, die sich im Antragssemester exmatrikulieren**

### **§ 2.1 Anerkannte Schwerbehinderte**

Laut § 1 Abs. 2 Satz 2 der Vereinbarung zwischen den VU und dem AStA der Hochschule sind Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX (Schwerbehindertengesetz) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel der VU nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können, von dem SemesterTicket ausgenommen.

### **§ 2.2 Auslandssemester**

Studentinnen und Studenten, die sich im Antragssemester aufgrund ihres Studiums nachweislich ein Semester im Ausland aufhalten, sind gem. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen den VU und dem AStA der Hochschulen rückerstattungs berechtigt.

### **§ 2.3 Praxissemester**

Studentinnen und Studenten in Praxissemestern wird die Teilnahme am Semesterticket gem. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen den VU und AStA freigestellt.

### **§ 2.4 Beurlaubungssemester**

Studentinnen und Studenten in Urlaubssemestern wird die Teilnahme am SemesterTicket gem. § 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen den VU und dem AStA freigestellt.

### **§ 2.5 Exmatrikulation**

Studentinnen und Studenten, die sich im oder vor dem Antragssemester exmatrikulieren, sind gem. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den VU und dem AStA für die verbleibenden anteiligen Monatsbeträge rückerstattungs berechtigt. Angefangene Monate bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt.

### § 3 Gesundheitliche Gründe

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Studentinnen und Studenten aufgrund einer Erkrankung von mehr als zwei Monaten Dauer nicht möglich.
- (2) Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe wird durch eine Bestätigung eines Krankenhausaufenthaltes, Sanatorium oder ärztliches Attest o.ä. nachgewiesen.
- (3) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen das SemesterTicket weiter hin nutzen können, wird der SemesterTicketbeitrag nur teilweise erstattet. Erstattet werden nur die verbleibenden anteiligen Monatsbeträge. Angefangene Monate bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt.

### § 4 Fehlende finanzielle Voraussetzungen

- (1) Ein Anspruch auf Erlass des Semestertickets ist anzuerkennen, wenn das monatliche Einkommen von unverheirateten Studentinnen und Studenten mit eigener Haushaltsführung unterhalb von 377 Euro liegt. Ein Anspruch auf Erlass des Semestertickets ist anzuerkennen, wenn das monatliche Einkommen von unverheirateten Studentinnen und Studenten ohne eigene Haushaltsführung unterhalb von 216 Euro liegt. Bei Selbstversicherern (Kranken- und Pflegeversicherung) erhöht sich die Grenze des monatlichen Einkommens um 55 Euro.
- (2) Das Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners wird auf das Einkommen der Studentin/des Studenten angerechnet. Eheähnliche Gemeinschaft wird wie Ehegattenbeziehung behandelt. Die Bedarfsgrenze erhöht sich für den Ehepartner um 377 Euro.
- (3) Die Bedarfsgrenze erhöht sich um 250 Euro für jedes eigene Kind.
- (4) Beträgt nach Abzug der Kosten der Unterbringung das zur Verfügung stehende monatliche Einkommen weniger als 50% des jeweils gültigen Sozialhilferegelsatzes für den Haushalt der Antragstellerin oder des Antragstellers, so ist gesondert zu begründen, dass dieses zur laufenden Lebenshaltung ausreicht.
- (5) Das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen wird nachgewiesen durch:
1. Darstellen der sozialen Verhältnisse,
  2. Erklärung, warum die Zahlung des SemesterTicket - Beitrages eine unzumutbare Härte darstellen würde,
  3. Einkommensnachweis (z.B. Wohngeldbescheid, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheinigung nicht älter als zwei Jahre vor Antragsstellung, Steuerbescheinigung oder Einkommensbescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder Einkommensnachweis der Ehepartnerin oder des Ehepartners, andere Einkommen),
  4. Nachweis über die Höhe der Mietkosten (Wohngeldbescheid, Mietvertrag in Kopie, o.ä.),
  5. Nachweis über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn freiwillig versichert,
  6. Nachweis über eigene oder andere Kinder oder andere Unterhaltspflichtige (z.B. Lohnsteuerkarte, Geburtsurkunde, etc.).
  7. Bis zum 14. Fachsemester Nachweis über einen abgelehnten BAföG-Bescheid. Bitte beachten: Die Angaben über das Einkommen der Eltern und der Geschwister sind zu schwärzen

Alle Nachweise sind in Kopie einzureichen.

(6) Fehlende finanzielle Voraussetzungen liegen in der Regel nicht vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller BAföG berechtigt ist. (Siehe Abs. 8)

(7) Fehlende finanzielle Voraussetzungen liegen in der Regel vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Sozialhilfe für eigene Kinder erhält.

(8) Kindergeld und das Bundeserziehungsgeld werden nicht als Einkommensnachweise gesehen.

(9) Studentinnen und Studenten, denen ein Erlass aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, wird der Semesterticketbeitrag, höchstens jedoch die Differenz zwischen ihrem Einkommen abzüglich der Kosten nach Abs. 5 und ihrem Einkommen nach Abs.1-3 erlassen.

(10) Studentinnen und Studenten, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, behalten ihr SemesterTicket.

### **§ 5 Doppelimmatrikulation**

(1) Studentinnen und Studenten die im Antragssemester an der FH OOW und einer weiteren Hochschule, die mit den Verkehrsunternehmen einen entsprechenden Vertrag über das SemesterTicket abgeschlossen hat, immatrikuliert sind, wird auf Antrag hin der Beitrag für das SemesterTicket erstattet, sofern es sich bei der FH OOW nicht um ihre Heimathochschule handelt. Die beteiligten Hochschulen sind dem Anhang zu entnehmen.

(2) Das Vorliegen einer Doppeltimmatrikulation wird nachgewiesen durch die Aktuellen Immatrikulationsbescheinigungen der entsprechenden Hochschulen und dem Nachweis, welche der Hochschulen die Heimathochschule ist.

### **§ 6 Online Studium, Gast- und Nebenhörer**

Laut § 1 Abs. 2 Punkt 1 und 3 der Vereinbarung zwischen den Verkehrsunternehmen und dem AStA sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Online Studium sowie Gast- und Nebenhörer (siehe § 1 Abs. 2 der Kriterien der Ordnung) von der Abnahme des SemesterTickets ausgenommen.

### **§ 7 Auszahlungsbedingungen im Besonderen**

Alle Antragstellerinnen und Antragsteller mit Ausnahme von Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 4 (Fehlende finanzielle Voraussetzungen) müssen ihr SemesterTicket für den Zeitraum, für den eine Erstattung beantragt wird, bei den entsprechenden Stellen abgeben. Erst danach kann eine Auszahlungs- oder Überweisungsanweisung erfolgen. Eine Rückgabe des SemesterTickets erfolgt nicht, wenn der Zeitraum am Ende des Semesters liegt bzw. das ganze Semester umfasst.

### **§ 8 Generelle Auszahlungsbedingungen**

(1) Auszahlungs- oder Überweisungsanweisungen können grundsätzlich erst nach Inkrafttreten eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr der Studierendenschaft der Hochschule getätigt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an Studentinnen und Studenten, die aufgrund des SemesterTicketvertrages mit den Verkehrsunternehmen oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines SemesterTickets ausgenommen sind und daher einen Anspruch auf Rückerstattung haben. Diese werden auch ohne gültigen Haushaltsplan getätigt.

(3) Der AStA behält sich das Recht vor, eine Deckelung der Ausgaben pro Semester festzusetzen, die für die Erlassung des SemesterTicketbeitrages und Gewährung eines Erlasses gemäß § 3 oder § 4 verwendet werden können.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Erstattungskriterien treten nach ihrer Annahme durch das Studierendenparlament und ihrer rechtsaufsichtliche Prüfung durch die Hochschulleitung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

### **§ 10 Wirksamkeit der Bestimmung**

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### **Anhang:**

Am VBN- und VEJ-SemesterTicket beteiligte Hochschulen:

- 
1. Universität Bremen
  2. Hochschule Bremen
  3. Hochschule für Künste Bremen
  4. International University Bremen
  5. Deutsche Außenhandels- und Verkehrsakademie Bremen
  6. Hochschule Bremerhafen
  7. Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
  8. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
  9. Fachhochschule Freie Kunst, Studienstätte Ottersberg